

19.10.2017

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Bader, Ing. Haller, Hinterholzer, Kainz, Kasser und Lobner

### betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ SÄG 1992 soll den aktuellen Rahmenbedingungen der Arbeit bzw. des Einsatzes von leitenden Spitalsärztinnen und Spitalsärzten in den NÖ Kliniken Rechnung tragen. Bereits in den Jahren 2012 und 2016 erfolgte in Niederösterreich eine umfassende Modernisierung des Dienstrechtes für Ärztinnen und Ärzte im Anwendungsbereich des NÖ SÄG 1992, wobei hierbei sowohl der Verdichtung spitalsärztlicher Arbeit als auch den gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung ärztlicher Inanspruchnahme sowie einer zeitgemäßen Gehaltsarchitektur Rechnung getragen wurde.

Für die Positionierung der NÖ Kliniken als nachhaltig attraktiver Arbeitsplatz ist es daher erforderlich, das Ärztedienstrecht dementsprechend weiterzuentwickeln.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor, über die in Verhandlungen mit den zuständigen Belegschaftsvertretern Einigung erzielt wurde:

- 1) Erweiterung des Geltungsbereiches des NÖ SÄG 1992 um leitende Spitalsärztinnen und Spitalsärzte wie Primarii und Ärztliche Direktoren sowie damit einhergehende Anpassungen.
- 2) Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 8.

Die gegenständlichen Maßnahmen gelten für künftig neubestellte bzw. optierende leitende Spitalsärztinnen und Spitalsärzte und haben für das Land NÖ im Jahr 2018 Mehrkosten in Höhe von rund € 5 Mio. zur Folge. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden und den Bund kommen nicht in Betracht.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 1 Abs. 1, § 2 Z 5, § 2 Z 6):

Das Berufsbild des Arztes ergibt sich aus dem Ärztegesetz 1998. In Ergänzung der bereits bislang im NÖ SÄG 1992 abgebildeten Ärztegruppen, wird der Primar sowie der Ärztliche Direktor angeführt und definiert. Durch diese Erweiterung des Geltungsbereiches umfasst das Gesetz sämtliche Hierarchiestufen der in den NÖ Kliniken tätigen Spitalsärztinnen und Spitalsärzte und besteht fortan eine ausgewogene und durchgängige Gehaltsarchitektur.

Zu Z 7 und 21 (§ 3, § 59a):

Es erfolgt die formale Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 8. Diese „Freizügigkeitsrichtlinie“ untersagt die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Zugang zur Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, soziale und steuerliche Vergünstigungen, Zugang zur beruflichen Bildung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Wohnung, Bildungszugang für Kinder von WanderarbeitnehmerInnen).

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1):

Die dienstrechtliche Norm betreffend Rufbereitschaft wird so formuliert, dass auch Primarii und Ärztliche Direktoren hiervon erfasst sind. Die Voraussetzungen für die zulässige Heranziehung zu Rufbereitschaften ergeben sich insbesondere aus dem Berufsrecht.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 5):

Es wird klargestellt, dass die Abrechnung der Bezüge den Spitalsärzten auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Bezugsnachweis). Diese Form der Übermittlung entspricht der Praxis im NÖ Landesdienst.

Zu Z 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 (§ 15 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 18):

Es wird klargestellt, dass sich die Ansprüche der Spitalsärzte auf einen Anteil der ärztlichen Honorare aus § 45 NÖ KAG, LGBl. 9440 ergeben. Diese ärztlichen Honorare stellen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar, weshalb sie nicht zu Entgeltbestandteilen im Sinne des Dienstrechtes zählen.

Zu Z 13 und 16 (§ 16 Abs. 4, § 18 Abs. 3):

Diese Bestimmungen sehen für Spitalsärzte, die mit der Leitung einer betrieblichen Einheit betraut wurden, eine Vergütung für jeden Kalendermonat der Betrauung vor. Die in Frage kommenden betrieblichen Einheiten sind im Dienstrecht definiert und umfassen etwa interdisziplinäre Aufnahmeeinheiten einer Krankenanstalt (§ 2 NÖ KAG, LGBl. 9440) oder reduzierte Organisationsformen wie Departments, Fachschwerpunkte, Dislozierte Wochenkliniken oder Dislozierte Tageskliniken (§ 2a Abs. 5 NÖ KAG, LGBl. 9440).

Zu Z 17, 18 und 20 (§ 19, § 19a, § 25):

Diese Bestimmungen normieren die Entgeltbestimmungen für Primarii und Ärztliche Direktoren. Der Aufbau orientiert sich an den bereits in Geltung stehenden Bestimmungen für Oberärzte und besteht hierdurch fortan eine ausgewogene und durchgängige Gehaltsarchitektur für sämtliche Hierarchiestufen der in den NÖ Kliniken tätigen Spitalsärztinnen und Spitalsärzte.

Zu Z 19 (§ 24 Abs. 3):

Im Sinne der Klarstellung, wonach sich die Ansprüche der Spitalsärzte auf einen Anteil der ärztlichen Honorare aus § 45 NÖ KAG, LGBl. 9440 ergeben und folglich keinen Entgeltbestandteil darstellen, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 22 (§ 60 Abs. 8):

Diese Novelle soll am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Die Bestimmungen gelten somit ab Inkrafttreten der Novelle für Verträge neubestellter leitender Spitalsärztinnen und Spitalsärzte zum Land Niederösterreich. Bislang wurden die Dienstverhältnisse mit

dem leitenden spitalsärztlichen Personal auf Grundlage des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) begründet. Dieser Personengruppe wird die Möglichkeit eröffnet werden, einen neuen privatrechtlichen Dienstvertrag nach dem NÖ SÄG 1992 abzuschließen („freiwillige Option“).

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.